

**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kröpelin (Erschließungsbeitragssatzung)**  
**vom 14.04.1994 einschließlich Änderungen vom 04.03.1998**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern ( KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 ( GVOBl. S.78) sowie des § 132 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S.2141) hat die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen :

**§ 1**

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Kröpelin entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen , soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

**§ 3**  
**Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Wochenendhausgebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18,00 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24,00 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32,00 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Wochenendhausgebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12,00 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18,00 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24,00 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32,00 m, wenn sie beidseitig und bis zu einer Breite von 24,00 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) innerhalb der Baugebiete nach den Nr. 1 bis 3 bis zu einer Breite von 5,00 m;
  5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) innerhalb der Baugebiete nach den Nr. 1 bis 3 bis zu einer Breite von 34,00 m.
  6. Parkflächen und Grünanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), soweit sie zu den Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören bis zu einer weiteren Breite von 5,00 m und soweit sie zu den Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 4 gehören bis zu einer weiteren Breite von 2,00 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), soweit sie nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebieten zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Anlagen nach § 2 Nr. 5 (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Die in Abs.1 Nr.1 bis 3 und Nr.5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-,Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen evtl. Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt evtl.Grünanlagen.
- (4) Die in Abs 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagen geteilt wird.

(5) Die in Abs 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs.1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig .

(7) Endet eine Straße mit dem Wendehammer , so vergrößert sich die in Abs.1 genannten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8,00 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
  - a) den Erwerb der Flächen (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) für die Erschließungsanlagen,
  - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen,
  - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Moped- und Radfahrwege mit Sicherheitsstreifen,
  - f) die Gehwege,
  - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
  - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen (einschl. Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen)
  - m) die Herrichtung der Grünanlagen.
  - n) Möblierung von Verkehrsberuhigten Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (z.B. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen), soweit eine feste Verbindung mit dem Straßenkörper besteht,
  - o) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
  
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
  - a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
  - b) diejenigen Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
  
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr.4 BauGB.
  
- (4) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 5**

#### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für Sammelstraßen ( § 3 Abs. 1 Nr. 5), für Parkflächen und Grünanlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 und für Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden den öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen als selbständige Erschließungseinheit abgerechnet werden.

## **§ 6**

### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

## **§ 7**

### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 8**

### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe c) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu, verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder ein Überwegungsrecht mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu Verlaufenden Parallelen-,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall des Buchstaben c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten ) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- (3) Bei den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt. Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) mit 0,5 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
  - b) mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wochenendhausgebietes (§ 10 BauNVO), Kleinsiedlungsgebietes (§ 2 BauNVO), Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder, Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
  - d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;
  - e) die vorstehenden Regelungen zu den Buchstaben b) bis d) gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 Satz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist sondern nur eine Baumassenzahl angegeben worden ist gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl, von einem Vollgeschoß.
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen, Befreiungen oder Duldungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis e) überschritten wird;
  - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der nächsten Umgebung gelegenen Grundstücken. Dabei gelten bei industriell Benutzen oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß;

- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

### **§ 9**

#### **Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Bei solchen Grundstücken wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn diese Grundstücke überwiegend Wohnzwecken dienen oder sie überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind.
- (3) Eine Ermäßigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt
- a) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Größe der anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke übersteigen;
  - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 2 erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach geltendem Recht noch nach Vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;
  - c) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für die anderen Grundstücke um mehr als 50 % erhöht;
  - d) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten und bei Grundstücken in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder überwiegend für gewerbliche Nutzung bestimmt sind.

### **§ 10**

#### **Kostenspaltung**

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist, für
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
  - b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
  - c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen.
  - d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
  - e) die Herstellung der Mopedwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen;
  - f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
  - g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,.
  - h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
  - i) die Herstellung der Parkflächen,

- j) die Herstellung der Grünanlagen,
- k,) die Möblierung von Verkehrsberuhigten Straßen.
- l) die Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

- (2) Bei Bildung, einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB und bei Abschnittsbildung gemäß §130 Absatz 2 Satz 1. 2, Halbsatz BauGB findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und sie Bestandteile mit folgenden Herstellungsmerkmalen aufweisen
  - a) Fahrbahn mit einem Unterbau und einer Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - b) Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) betriebsfertige Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen;
  - d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung;
  - e) notwendige Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  - a) Plätze entsprechend Absatz 1, Buchstaben a), c) bis e) ausgebaut sind;
  - b) Wege entsprechend Absatz 1 Buchstaben b) und e) ausgebaut sind;
  - c) Moped- und Radwege entsprechend Absatz 1 Buchstaben b) und e) ausgebaut sind;
  - d) Parkflächen entsprechend Absatz 1 Buchstaben a), c) bis e) ausgebaut sind;
  - e) Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Straßen werden von der Stadtverordnetenversammlung durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend, von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

**§ 12**

**Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Nr. 5 werden im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung geregelt.

**§ 13**

**Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist (§133 Absatz 3 BauGB).
- (2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie läßt das Recht der Stadt auf Erhebung des endgültigen Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

**§ 14**

**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 8 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Kröpelin, den 14.04.1994

Schwarck  
Bürgermeister

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kröpelin ( Erschließungsbeitragssatzung ) vom 14.04.1994 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 18.05.1994  
Rechtskraft : 19.05.1994
2. 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kröpelin ( Erschließungsbeitragssatzung ) vom 04.03.1998

Rechtskraft : 04.03.1998

Stand 12.04.98